VERORDNUNG (EWG) Nr. 3193/87 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1987

zur Eröffnung des Interventionsankaufs von Sonnenblumenkernen in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 22. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2933/87 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 2 der Verordnung Nr. 282/67/EWG wurden die Voraussetzungen für die Eröffnung des Interventionsankaufs von Sonnenblumenkernen geregelt. Die für Portugal geltenden besonderen Bedingungen sind in Absatz 7 desselben Artikels festgelegt.

Die in Portugal für Sonnenblumenkerne festgestellten Marktpreise liegen unter dem Interventionspreis. Gemäß dem vorgenannten Artikel 2 sollte deshalb der Interventionsankauf von Sonnenblumenkernen in diesem Mitgliedstaat eröffnet werden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1869/87 (6), darf die Interventionsstelle des jeweiligen Mitgliedstaats nur die auf seinem Hoheitsgebiet geernteten Sonnenblumenkerne ankaufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die portugiesische Interventionsstelle kauft Sonnenblumenkerne, die bei den Interventionszentren angeboten werden, unter den Bedingungen der Verordnung Nr. 282/67/EWG an.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 1. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1987, S. 46.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.